

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umweltrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages von Niederösterreich
Herrn Ing. Johann Penz

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 19.01.2017

zu Ltg.-**987/V-4/56-2016**

-Ausschuss

RU4-A-1/074-2016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

Ltg.-987/V-4/56-2016,
LAD1-IE-A-3025/031-2016

BearbeiterIn

Dr. Josef Muttenthaler

(0 27 42) 9005

Durchwahl

14500

Datum

17. Jänner 2017

Betrifft

Resolution des Landtages von Niederösterreich betreffend "EU-Richtlinie zur geordneten Lagerung von Atommüll und Material abgewrackter Atomkraftwerke"

Sehr geehrter Herr Präsident !

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung am 16. Juni 2016 den Resolutionsantrag der Abgeordneten Naderer, Erber, MBA und Landbauer betreffend Erstellung einer EU-Richtlinie zur geordneten Lagerung von Atommüll und Material abgewrackter Atomkraftwerke zum Beschluss erhoben.

Dieser Beschluss wurde der NÖ Landesregierung zu Handen des Landeshauptmannes zugestellt.

Dieser Beschluss lautet wie folgt:

Bereits im November 2008 wurde vom Europäischen Parlament die sogenannte Abfallrahmenrichtlinie, 2008/98/EG, beschlossen. Unter Artikel 2 – Ausnahmen vom Anwendungsbereich - finden sich in Abs.1/d Radioaktive Abfälle.

Die Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle ("Abfallrichtlinie"), die am 22. August 2011 in Kraft getreten ist, beinhaltet im Wesentlichen nur Mindeststandards für die Sicherheit und Nachhaltigkeit im Bereich des Atommülls.

Die Mitgliedsstaaten sind durch diese Richtlinie zwar verpflichtet, der Europäischen Kommission nationale Programme zur Umsetzung der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle vorzulegen, aber derzeit sind das Bewilligungsverfahren bzw. die darin enthaltenen detaillierten technischen Anforderungen aufgrund geltenden europäischen und internationalen Rechts den Nationalstaaten überlassen.

Trotz Jahrzehnte langer Bemühungen der Atomkraftkritiker und wiederholter Urgenzen seitens einiger Regierungen europäischer Länder gibt es bis heute kein EU-weit einheitlich anwendbares Gesetzeswerk, das verbindlich und auf europäischer Ebene judizierbar, diesen sensiblen und hochriskanten Abfallbereich zufriedenstellend regelt.

Eine rechtlich verbindliche EU-Richtlinie zur geordneten Lagerung von Atommüll und Material abgewrackter Atomkraftwerke erscheint sinnvoller, als der Verweis auf internationale Vereinbarungen und auf die von der International Atomic Energy Agency (IAEA) festgelegten Maßnahmen in bilateralen Fällen, welche keinerlei rechtliche Verbindlichkeit haben. Dies zeigen die regelmäßig wiederkehrenden Versuche seitens Tschechiens ein Atommüll-Endlager in Grenznähe zu errichten.

Vielfach scheint das Lobbying der AKW-Betreiber effizienter als die Entscheidungskraft nationaler Parlamente und der europäischen Institutionen zu sein.

Als typisches Beispiel kann die Zustimmung seitens der EU zur staatlichen Unterstützung für die Errichtung von zwei Reaktoren im Atomkraftwerk Hinkley Point C, an der Küste Südens, angeführt werden. Die von Atomkraftkritiker formulierte Minimalforderung nach Finanzierungsgarantien seitens der Betreiber für Endlagerung von Atommüll und auch ganzer, abgewrackter Kraftwerke wurde nicht als Bedingung für die großzügige

Finanzierung miteinbezogen. Das ist auf Jahrzehnte hinaus ein Versäumnis im Sinne der Generationenverantwortung, aber auch ein sicherheitspolitisches Versäumnis. Die Europäische Kommission wollte die Freigabe der britischen Fördermittel nicht an einen geordneten Endlagerungs- und Finanzierungsplan seitens des Förderwerber, der französischen EDF, koppeln.

Bei genauer Betrachtung der Sachlage scheint es seitens der EU in diesem sensiblen Bereich keine einheitlichen rechtlichen Vorgaben zu geben, die mit Entsorgung und Endlagerung von Atommüll zusammenhängen.

Die sonst so akribisch an Konzept, Planung und geordneter Dokumentation interessierte EK will sich mit Regelungen der Entsorgung von Atommüll scheinbar noch immer nicht im Detail beschäftigen. Von der Beseitigung ganzer, abgewrackter AKWs ganz zu schweigen. Diese Nachlässigkeit wird für die EU-Bürger zusehends kostspieliger und auch gefährlich. Als potentielle Gefahr darf die EK die gegenwärtige Situation bei einigen, unbefristeten und daher provisorischen Zwischenlagern aus zwei Gründen einstufen:

1. wegen der Strahlungsgefahr durch große Mengen an Atommüll und dessen nicht immer öffentlich wahrgenommenen Transporten und
2. ergeben sich durch diese Umstände unzählige potentielle Angriffsziele für Terroristen.

Als oberste zuständige Instanz verlangt die Europäische Union lt. der Richtlinie über radioaktive Abfälle EC – IP/11/906 19/07/2011, bislang lediglich dass bis 2015, jene EU-Staaten, die Kernenergie nutzen, nationale Programme mit konkreten Zeitplänen für den Bau, die Umsetzung und die Kosten von Endlagern vorlegen. Ein EU-weit anzuwendendes detailliertes Regelwerk wurde dabei nicht angedacht. Mit der geforderten Darstellung der Finanzierung gibt es keine Gewährleistung einer kostenneutralen Entsorgung für die europäischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

In dieser Richtlinie wird jedoch explizit auf die Beteiligung der Öffentlichkeit an den Entscheidungsprozessen hingewiesen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

ANTRAG

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, zum Schutz der niederösterreichischen Bevölkerung an die Bundesregierung heranzutreten, dass diese sich in den zuständigen EU-Institutionen verstärkt dafür einsetzt, dass

1. eine EU – Richtlinie zur geordneten Lagerung von Atommüll und Material abgewrackter Atomkraftwerke ausgearbeitet und beschlossen wird und
2. in diese Richtlinie eingearbeitet wird, dass die Kosten von Atommüllentsorgung und die Abwrackungskosten für ausgebrannte Atomkraftwerke nicht zu Lasten der öffentlichen Hand gehen, sondern allen Betreibern von Atomkraftwerken eine Finanzierungsverpflichtung dieser Maßnahmen gesetzlich vorgeschrieben wird.“

Dieser Beschluss wurde dem Bundeskanzler mit dem Ersuchen, den Beschluss des NÖ Landtages entsprechend zu berücksichtigen, vorgelegt.

Der **Ministerratsdienst** hat nun folgende **Stellungnahme** übermittelt:

„Die Frage der Endlagerung abgebrannter Brennelemente und hochradioaktiver Abfälle ist zentral bei der energetischen Nutzung der Kernenergie. Daher beschäftigen sich zahlreiche Gremien auf europäischer wie internationaler Ebene mit diesem Thema. Österreich hat auch auf europäischer Ebene wiederholt deutlich gemacht, dass die ungelöste Entsorgungsproblematik der energetischen Nutzung der Kernenergie entgegensteht. Faktum ist jedoch, dass die bereits vorhandenen Mengen an abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen in jedem Falle dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend zu lagern, zu behandeln und letztlich zu entsorgen sind. Dabei ist aus nuklearpolitischer Sicht das Verursacherprinzip strikt anzuwenden.

Die Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, die am 22. August 2011 in Kraft getreten ist, schafft erstmals einen – wenn auch groben – europarechtlichen Rahmen.

Die Richtlinie definiert im Wesentlichen Mindeststandards für die Sicherheit und vorausschauende Planung im Bereich des Atommülls in verbindlicher Form. Nationale Programme müssen u.a. Konzepte oder Pläne und die technischen Lösungen für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle von der Erzeugung bis zur Endlagerung beinhalten und auch die maßgeblichen Zwischenschritten und klare Zeitpläne für deren Erreichung enthalten. Somit sind alle Abfallkategorien und alle Phasen von der Erzeugung bis hin zur Endlagerung umfasst. Die nationalen Programme müssen die geltenden Finanzierungsregelungen darlegen und eine detaillierte Kostenabschätzung sämtlicher Abfallentsorgungsetappen bis zur Endlagerung enthalten. Die Verpflichtung, alle Entsorgungsphasen von der Erzeugung der Abfälle an zu berücksichtigen, bedeutet, dass ein großer Teil der Stilllegung ebenfalls erfasst wird.

Ein eigener Artikel der „Abfallrichtlinie“ betreffend Finanzmittel verpflichtet die Mitgliedstaaten (MS) sicherzustellen, dass angemessene Finanzmittel für die Umsetzung der nationalen Programme insbesondere zur Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, zu dem sie benötigt werden, wobei die Verantwortung der Erzeuger abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle angemessen zu berücksichtigen ist.

Freilich lässt die Richtlinie den einzelnen MS relativ viel Spielraum für die Ausgestaltung der Nationalen Programme und deren konkrete Umsetzung. Allerdings wurden die MS durch diese Richtlinie verpflichtet, der Europäischen Kommission (EK) bis 23. August 2015 ein Nationales Programm zur Umsetzung der Politik für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu notifizieren.

Anhand der Berichte der MS wird die EK einen Bericht über die bei der Durchführung der Richtlinie gemachten Fortschritte sowie eine Bestandsaufnahme und Prognosen vorlegen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Bericht auch Hinweise für Verbesserungsmöglichkeiten der europarechtlichen Regelungen enthalten wird.

Anzumerken ist, dass die Nationalen Programme einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu unterziehen sind. Österreich beteiligt sich an den SUPs der Nationalen Programme aller Nachbarstaaten – sofern EU-MS – grenzüberschreitend. Auch Österreich hat einen Bericht über den Stand der Umsetzung sowie ein vorläufiges Nationales Programm an die EK übermittelt. Das vollständige Nationale Programm befindet sich in Ausarbeitung und wird ebenso im Rahmen einer SUP öffentlich zur Diskussion gestellt.

Bereits bisher hat die EK regelmäßig „Situationsberichte“ betreffend das Management von radioaktiven Abfällen und abgebrannten Brennelementen in der EU veröffentlicht, zuletzt den 7. im Sommer 2011 (SEC(2011)1007 final).

Seit 2004 veröffentlicht die EK darüber hinaus in unregelmäßigen Abständen einen Bericht über die Verwendung der Mittel für Stilllegungen und Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen, zuletzt im März 2013. Diese Berichte sollen einen umfassenden Überblick über die Lage in den MS liefern. Es werden insbesondere die Fortschritte betrachtet, die die MS bei der Anpassung ihrer Finanzierungssysteme für Stilllegung und Abfallentsorgung an die Empfehlung der EK gemacht haben. Im Jahr 2006 veröffentlichte die EK auch eine Empfehlung für die Verwaltung der Finanzmittel für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle. In dieser Empfehlung werden Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen sichergestellt werden soll, dass zum gegebenen Zeitpunkt angemessene finanzielle Mittel für sämtliche Stilllegungsmaßnahmen in kerntechnischen Anlagen sowie für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zur Verfügung stehen. Bei all diesen Arbeiten wird die EK von einer Expertengruppe, in der alle Mitgliedstaaten vertreten sind, beraten.

Diese Aufzählung zeigt, dass seitens der EK und des Rates seit vielen Jahren bereits wichtige Schritte gesetzt werden. Unbeschadet dessen bleibt noch viel zu tun, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Verursacherprinzips sowie hinsichtlich der aus österreichischer Sicht notwendigen Erbringung eines schlüssigen Entsorgungsnachweises bereits bei Bewilligung einer kerntechnischen Anlage; wie im Landtagsbeschluss erwähnt.

Allerdings ist festzuhalten, dass grundsätzlich das Initiativrecht für Rechtsakte bei der EK liegt. Die EK ist ihrerseits hinsichtlich ihrer Initiativmöglichkeiten an die Vorgaben des Primärrechts gebunden (z.B. Euratom-Vertrag).

Der beste Schutz gegen die Atomgefahr ist und bleibt der Umstieg auf sichere, nachhaltige, erneuerbare Energieformen, wofür die Bundesregierung auch auf europäischer Ebene eintritt.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat